

20. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung "Research and Innovation in Higher Education" (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)

Studium gemäß § 56 (2), 54d UG, 120 ECTS-Punkte

§ 1 Qualifikationsprofil

Ziel des Studiums "Research and Innovation in Higher Education" (abgekürzt: MARIHE) ist die Weiterbildung zukünftiger Expert_innen für die Entwicklung von Forschung und Innovation im Hochschulbereich und in angrenzenden Sektoren.

Das Curriculum beinhaltet drei Perspektiven auf Veränderungsprozesse in den Bereichen Hochschule, Forschung und Innovation: (1) Systeme im Wandel und regionale Kontexte (z.B. Europa, Afrika, Asien, Globalisierung, Regionalisierung); (2) Interaktion zwischen System und Institution (z.B. Finanzierung von Forschung und Innovation); (3) die institutionelle Perspektive (z.B. Change Management in Hochschulen). Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf transferierbaren Fähigkeiten z.B. Forschungs- und Analysemethoden, Entrepreneurship, Führungskompetenzen. In diesem Sinn entwickeln Studierende ein grundsätzliches Verständnis von neuen Umfeldbedingungen im Bereich Forschung und Innovation an Hochschulen (d.h. Systemkenntnisse in Verbindung mit Regionalkenntnissen). Sie erarbeiten sich ein umfassendes Wissen von den Beziehungen zwischen Veränderungsprozessen im Bereich Forschung und Innovation an Hochschulen und wie diese in Beziehung zu Bildungssystemen und Arbeitsmärkten insgesamt stehen. Darüber hinaus entwickeln sie die Fähigkeit, Veränderungsprozesse in Systemen mit Veränderungsprozessen in Institutionen in Verbindung zu bringen und zu gestalten.

Absolvent innen des Studiums:

- können die Charakteristika von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen darstellen und Instrumente der Deregulierung und Marktorientierung bezüglich ihres Einsatzes im Hochschulbereich kritisch bewerten
- können die wirtschaftlichen, organisationalen und gesellschaftlichen Kontexte von Forschung und Innovation im Hochschulsektor erläutern und relevante Initiativen und Entwicklungen auf globaler und regionaler Ebene benennen
- können Veränderungsstrategien und den Einsatz von Managementinstrumenten für Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen evaluieren



- können die Rolle und die Motivation von unterschiedlichen Akteur_innen in Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Studierende, Lehrende, Forschende, Hochschulleitungen, Hochschulgremien) in Management- und Entwicklungsprozessen und in Lehr-Lern-Prozessen mit Bezug auf Gender- und Diversitätsaspekte erläutern
- können die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen, Bildungssystemen und Arbeitsmärkten analysieren und politische Vorhaben auf nationaler und internationaler Ebene evaluieren
- können Kooperationsprojekte in den Bereichen Forschung und Innovation entwerfen, deren Stakeholder Unternehmen, Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen und öffentliche Verwaltung umfassen
- können im Rahmen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit Problemlösungsfertigkeiten und spezialisiertes Wissen aus den Bereichen Hochschule, Forschung und Innovation anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten, dauert vier Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.
- (2) Die Unterrichtssprache ist Englisch.
- (3) Das Studium wird als gemeinsames Studienprogramm in einem Konsortium mit internationalen Partner_innen durchgeführt. Die Konsortialpartner_innen sind, neben der Universität für Weiterbildung Krems, die Tampere University (Finnland), die Hochschule Osnabrück (Deutschland), die Eötvös Loránd University (Ungarn), die University of Aveiro (Portugal), die Beijing Normal University (China) und das Thapar Institute of Engineering and Technology (deemed to be University) (Indien).
- (4) Zur Abstimmung der Konsortialpartner_innen zu Angelegenheiten der Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms wird ein Consortium Board gebildet. Es besteht aus je einer wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der Konsortialpartner_innen. Als Koordinatorin übernimmt die Universität für Weiterbildung Krems den dauerhaften Vorsitz des Consortium Boards.
- (5) Das Consortium Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.



- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der die Koordinator in.
- (3) Die Studienleitung stimmt sich in allen Angelegenheiten, die die gemeinsame Durchführung des Studienprogramms betreffen, mit den Konsortialpartner innen ab.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
 - oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
 - und in allen Fällen
- (3) Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Art des Nachweises der Englischkenntnisse legt die Studienleitung nach Abstimmung mit den Konsortialpartner_innen fest.
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems, unter Berücksichtigung des gemeinsamen Auswahlverfahrens mit den Konsortialpartner innen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Alle Studierenden belegen die Pflichtmodule Nr. 1 bis 12 sowie das Praktikum (Internship) und verfassen eine Masterthese.



Weiters wählen die Studierenden:

- Eine der beiden Spezialisierungen Asien 1 oder Asien 2.
- Eine Spezialisierung aus den Spezialisierungen Nr. 3 bis 7.

Das Consortium Board schließt im Verlauf des ersten Semesters mit den Studierenden ein "Learning Agreement" ab, welches die Auswahl der Wahlmöglichkeiten (Spezialisierungen) festhält.

Module	ECTS- Punkte
Erstes Semester, Universität für Weiterbildung Krems	(30)
1. Systems in Transition 1	5
2. Higher Education Governance and Management	5
3. Theories of Higher Education, Research and Innovation	5
4. Learning and Teaching in Higher Education	5
5. Mission-Driven Institutional Management	5
6. Research Methods 1	5
Zweites Semester, Tampere University, Finnland	(30)
7. Systems in Transition 2	5
8. Organisation Theory in Higher Education and Innovation	5
9. Higher Education and Societal Challenges	5
10. Financial Management and Funding in Higher Education	5
11. Entrepreneurship, Innovation and Education	5
12. Research Methods 2	5
Internship (Praktikum)	(10)
Internship	6
Spezialisierung Asien 1, Beijing Normal University, China	(15)
13. Systems in Transition 3	5
14. Educational Planning: Theory and Practice	5
15. Comparative Perspectives on Higher Education Reforms	5

Universität für Weiterbildung Krems

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

Module	ECTS- Punkte
Spezialisierung Asien 2, Thapar Institute of Engineering and Technology, India	(15)
16. Systems in Transition 3	5
17. Social and Commercial Entrepreneurship	5
18. Designing for Sustainability Education	5
Spezialisierung 3 "Research Management and Digital Transformation", Tampere University, Finnland	(10)
19. Research and Transfer Management	5
20. Digital Transformation of Higher Education and Research	5
Spezialisierung 4 "Leadership and Management", Hochschule Osnabrück, Deutschland	(10)
21. Leadership and Change	5
22. Strategies and Transformation in Practice	5
Spezialisierung 5 "Institutional Research", Universität für Weiterbildung Krems	(10)
23. Designing Institutional Research Studies	5
24. Institutional Research and Strategic Foresight	5
Spezialisierung 6 "Learning and Teaching", die Eötvös Loránd University, Ungarn	(10)
25. Programme Design, Delivery and Assessment	5
26. Innovation in Learning and Teaching in Higher Education	5
Spezialisierung 7 "Policy Analysis", University of Aveiro, Portugal	(10)
27. Organisation of the Science and Technology System and Policies	5
28. Policies, Organisation and Management of Higher Education	5
Viertes Semester: Masterarbeit bei einem der Konsortialpartner innen	(25)
Master's Thesis	25
Summe	120



§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse, zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung der Pflichtmodule Nr. 1 bis 12
- b) positive Beurteilung aller Module der gewählten Spezialisierung Asien
- c) positive Beurteilung aller Module der gewählten Spezialisierung 3 bis 7
- d) positive Absolvierung des Praktikums (Internship)
- e) positive Beurteilung der Master's Thesis.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist ein akademischer Grad in Abhängigkeit von der gewählten Spezialisierung zu verleihen:
 - a) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §7 genannten Spezialisierung 3 "Research Management and Digital Transformation" ist der akademische Grad Master of Administrative Sciences (M.Sc.(Admin.)) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und der Tampere University zu verleihen.
 - b) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §7 genannten Spezialisierung 4 "Leadership and Management" ist der akademische Grad Master of Science (MSc) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und der Hochschule Osnabrück zu verleihen.



- c) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §7 genannten Spezialisierung 5 "Institutional Research" ist der akademische Grad Master of Administrative Sciences (M.Sc.(Admin.)) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und der Tampere University zu verleihen.
- d) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §7 genannten Spezialisierung 6 "Learning and Teaching" ist der akademische Grad Master of Science (MSc) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und Eötvös Loránd University zu verleihen.
- e) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §7 genannten Spezialisierung 7 "Policy Analysis" ist ein Double Degree der University of Aveiro und der Universität für Weiterbildung Krems zu verleihen. Der Double Degree besteht aus einem Master degree in Administration and Public Policies, verliehen von der University of Aveiro, und einem Master of Science (Continuing Education) (MSc (CE)), verliehen von der Universität für Weiterbildung Krems.
- f) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Double Degree der Beijing Normal University und der Universität für Weiterbildung Krems zu verleihen, wenn folgende in §7 genannte Spezialisierungen und Leistungen erbracht wurden:
- Spezialisierung Asien 1 (Beijing Normal University)
- eine der Spezialisierungen 3-7
- Masterarbeit unter der Betreuung des Partners (Beijing Normal University).
- g) Der Double Degree besteht aus einem Master of Arts in Education, verliehen von der Beijing Normal University, und einem Master of Science (Continuing Education) (MSc (CE)), verliehen von der Universität für Weiterbildung Krems.
- h) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Double Degree des Thapar Institute of Engineering and Technology und der Universität für Weiterbildung Krems zu verleihen, wenn folgende in §7 genannte Spezialisierungen und Leistungen erbracht wurden:
- Spezialisierung Asien 2 (Thapar Institute of Engineering and Technology)
- eine der Spezialisierungen 3-7
- Masterarbeit unter der Betreuung des Partners Thapar Institute of Engineering and Technology.

Der Double Degree besteht aus einem Master of Sustainability Education, verliehen vom Thapar Institute of Engineering and Technology, und einem Master of Science (Continuing Education) (MSc (CE)), verliehen von der Universität für Weiterbildung Krems.



§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.